



HAL
open science

Zwischen Doktorenfabrik und Austauschplattform. Promotionsgutachten am Beispiel der Philosophischen Fakultät in den Anfängen der Berliner Universität

Anne Baillot

► **To cite this version:**

Anne Baillot. Zwischen Doktorenfabrik und Austauschplattform. Promotionsgutachten am Beispiel der Philosophischen Fakultät in den Anfängen der Berliner Universität. Zeitschrift für Germanistik, 2013, 263 (2), pp.276-292. hal-02455678

HAL Id: hal-02455678

<https://hal.science/hal-02455678v1>

Submitted on 26 Jan 2020

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Zwischen Doktorenfabrik und Austauschplattform. Promotionsgutachten am Beispiel der Philosophischen Fakultät in den Anfängen der Berliner Universität¹

Anne Baillot

Promotionsgutachten werden in der Regel von Personen verfasst, die selbst promoviert sind. Sie entstehen in einem Gestus sowohl der disziplinären Selbstbetrachtung als auch der Zunfterweiterung mit Blick auf die Entwicklung des Faches. Insofern bergen sie als institutionalisierte selbstreflexive Übung neben der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Qualitätskriterien auch die Möglichkeit, die institutionelle Verortung des Faches und dessen Personal infrage zu stellen. Janusköpfig ist die Übung sowohl auf der fachlichen als auch auf der institutionellen Ebene, denn es gilt dabei, durch die Erweiterung des akademischen Personals das vorhandene System in seiner Gültigkeit zu bestätigen und darüber hinaus eine Vision seiner Zukunft zu entwickeln und bestenfalls zu realisieren. Nicht immer kann man diese Schnittstelle in Promotionsgutachten deutlich beobachten. Im Kontext der Philosophischen Fakultät der Berliner Universität in den ersten Jahren ihres Bestehens lässt sie sich aber – nicht zuletzt wegen der instabilen institutionellen Situation – in ihrer Vielschichtigkeit herausarbeiten.

In der ersten, 1812 von Uhden vorgelegten Fassung der Statuten der Berliner Universität wird die Bedeutung der Doktorwürde und damit auch des gesamten Promotionsverfahrens daran ersichtlich, dass sie bereits im ersten Artikel des ersten Abschnitts erwähnt wird:

Die Universität zu Berlin besteht in Verbindung mit den hier schon befindlichen beiden Akademien der Wissenschaften und der Künste, wie auch mit den hiesigen wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen und genießt alle wesentliche Rechte deutscher Universitäten, namentlich das Recht, gelehrte Würden zu erteilen.²

Unter den „gelehrten Würden“ kommt der Promotion eine besondere Rolle zu.³

Was die Anwendung des angedachten Promotionsverfahrens in der Philosophischen Fakultät angeht, war neben diesem ersten Artikel auch der dritte von Belang. Denn letzterer stellte eine Hierarchie unter den Fakultäten auf, nach der die Philosophische den anderen drei unterlegen war. Unter allen Promotionen waren also diejenigen, die aus der Philosophischen Fakultät in den Jahren zwischen 1813 und 1817⁴ hervorgingen, die weniger wichtigen. Selbst die vom Kandidaten zu zahlenden Gebühren verdeutlichen diese Unterlegenheit der Philosophischen Fakultät, die rein rechnerisch nur die Hälfte der anderen drei wert war: Für die Promotionen der Theologischen, Juristischen, Medizinischen Fakultät waren jeweils 100, für die der Philosophi-

¹ Ich bedanke mich bei Sabine Seifert für die Großzügigkeit, mit der sie mir von ihr erschlossene, unedierte Materialien zum Philologischen Seminar zur Verfügung stellte.

² Max Lenz: Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Bd. 4, Halle 1910, S. 200.

³ Vgl. Lenz (wie Anm. 2), S. 212, Abschnitt VIII der Uhden-Statuten: „Es gibt bei der Universität nur eine akademische Würde, den Grad des Doktors.“

⁴ Erst Ende Oktober 1816 wurden die neuen Statuten vom König unterschrieben (vgl. Lenz (wie Anm. 2), S. 223). Die feierliche Übergabe der neuen Statuten fand am 26. April 1817 statt (Lenz (wie Anm. 2), S. 635–636).

schen Fakultät 50 Thaler zu zahlen.⁵ August Boeckh (1785–1867), der als Vertreter der Philosophischen Fakultät bei der Ausarbeitung der neuen, 1817 in Kraft tretenden Statuten maßgeblich mitwirkte, scheute keine Mühe, dieser Hierarchisierung grundsätzlich entgegenzuarbeiten. Die von ihm erreichte Gleichberechtigung der Fakultäten wird dort in Artikel 5 festgehalten: „Jede dieser vier Abteilungen steht als ein selbständiges Ganzes.“⁶

Weitere Bestimmungen zur Form des Promotionsgutachtens lassen sich darüber hinaus dem Promotionsverfahren entnehmen, wie es ebenfalls in den Statuten festgehalten wird:

Wer bei der Universität den Grad eines Doktors durch Promotion erlangen will, überreicht der Fakultät, zu welcher er sich bekennt, mit seinem Gesuch um Erteilung der Würde, sogleich eine in lateinischer Sprache verfaßte Abhandlung aus irgend einer, in den Umkreis dieser Fakultät gehörigen Wissenschaft. Über diese Abhandlung wird von allen Fakultäts-Mitgliedern schriftlich votiert, ob der Kandidat zum Examen zuzulassen sei; ist er zulässig befunden, so wird er zuvörderst auf den Grund der Abhandlung und nachher auch über andere Fächer der allgemeinen Wissenschaften sowohl, als auch seiner Fakultätswissenschaft, von allen Mitgliedern der Fakultät in lateinischer Sprache geprüft.⁷

Von diesem Verfahren hängen Form und Inhalt der Promotionsgutachten ab. Doch auch die Zusammensetzung der Philosophischen Fakultät trägt maßgeblich dazu bei, denn sie zählt in ihren Reihen „nicht nur die eigentlichen philosophischen, sondern auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen, staatswissenschaftlichen Disziplinen“.⁸ So wurden die Promotionsgutachten von im einschlägigen Fachbereich kundigen Professoren verbreitet, damit die gesamte Fakultät darüber entscheiden konnte, ob der Kandidat zum Examen zuzulassen sei. Diese Promotionsgutachten zirkulierten in Form von Rundschreiben unter den Kollegen, die sich meist – aber nicht immer, wie noch gezeigt wird – der Meinung der Fachspezialisten anschlossen.

Im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Berliner Universität wurde die hierfür verwendete Textform von den Professoren unterschiedlich gehandhabt. Normiert war sie nicht. In ihren unterschiedlichen Ausformungen spiegeln die Gutachten den Schwebestand einer Universität wider, die ohne Statuten zu bestehen hatte, in Kriegszeiten sogar fast ohne Studenten und in der Restaurationszeit unter hohem politischen Druck stand. Auf praktischer Ebene wurden diese Gutachten vor allem deswegen festgehalten und aufbewahrt, damit alle Vorgänge beim Ministerium protokolliert werden konnten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass wissenschaftspolitische Debatten nicht auch frontal angegangen wurden. So soll es im Folgenden darum gehen, wie in den Promotionsgutachten einerseits eine fachliche Auseinandersetzung mit der Definition der Philologie erfolgte (nicht zuletzt in Abgrenzung gegenüber den anderen, in der Philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen), andererseits aber auch wie sie sich zu einem Mittel entwickelten, universitätsintern wissenschaftspolitisch einzuschreiten.⁹

⁵ Vgl. Lenz (wie Anm. 2), S. 213.

⁶ Lenz (wie Anm. 2), S. 225.

⁷ Lenz (wie Anm. 2), S. 212.

⁸ Lenz (wie Anm. 2), S. 200. Auf diese Zusammensetzung der philosophischen Fakultät reagierten die Betroffenen mit einem Gutachten. Insbesondere Fichte setzte sich für maßgebliche Veränderungen ein (vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 362), darunter den Gebrauch des Latein im Examen und die Wiedereinführung der Disputation.

⁹ Die für diese Untersuchung zentrale Primärquelle ist die Akte Philosophische Fakultät 210 des Universitätsarchivs der Humboldt-Universität zu Berlin, Akte „betreffend die Promotionen“ für die Periode von 1812–1822 (im Folgenden HUB, UA, Phil. Fak. 210). Ich bedanke mich sowohl beim Universitätsarchiv der Humboldt-

I. Was ist ein Dr. phil.?

1811 schon hatte Fichte die Zusammensetzung der Philosophischen Fakultät in Rücksicht auf die Tragweite des damit verbundenen Dokortitels stark kritisiert. Diese Auseinandersetzung mit Schleiermachers Fächerzusammensetzung fasst Lenz folgendermaßen zusammen:

Fichte [...] leugnet diese Einheit der philosophischen Fakultät; er sprengt sie geradezu auseinander, wenn er sagt, ihr Charakter bedeute nur eine negative Ausscheidung dessen, was nicht zu den drei sogenannten höheren Fakultäten gehöre; mithin sei auch die Benennung ihrer höchsten Würde eine bloße Negation („Doktor der Philosophie, das heißt: *nicht* Doktor der Theologie usw. [...]).¹⁰

Fichtes Hauptanliegen galt primär dem mit dieser Zusammensetzung verbundenen Verständnis (bzw. Unverständnis) von Philosophie, deren Namen die Fakultät zwar trug, ohne sich jedoch im Wesentlichen an dieser fachlich zu orientieren.

Für die Philologie war die Situation eine andere. In den ersten Jahren waren es fast ausschließlich Studenten der Klassischen Philologie, die es innerhalb der Philosophischen Fakultät zur Promotion brachten.¹¹ Dies lag zum einen, wie es Lenz zu Recht unterstreicht, am „damaligen Rang“¹² der Klassischen Philologie in den Geisteswissenschaften, aber auch an einer durchaus offensiven Strategie August Boeckhs. Als Professor der Beredsamkeit und Direktor des philologischen Seminars¹³ verhalf er nämlich den Studenten des philologischen Seminars zur Promotion. Diese eigneten sich in der Regel hervorragend wegen ihrer guten Fachkenntnisse als Kandidaten. Außerdem hatte Boeckh im Rahmen des philologischen Seminars, das bereits an sich eine elitäre Einrichtung war, die Möglichkeit, talentierte Studenten auszusuchen und besonders zu fördern.¹⁴

Dennoch war die philologische Fraktion in der Philosophischen Fakultät trotz der Dominanz des philologischen Seminars in der Ausbildung einer Studentenelite keineswegs in einer Monopolsituation. Unter den dreizehn in den Jahren 1813 bis 1817 tätigen Professoren der Philosophischen Fakultät gehörten ihr neben August Boeckh Immanuel Bekker (1785–1871), Karl Solger (1780–1819), Friedrich Rühls (1781–1820) und Aloys Hirt (1759–1837) an, wobei Solger auch Professor der Philosophie war, Rühls die modernere Philologie vertrat und Hirt im Bereich der Archäologie tätig war. In ihrem Lehrangebot wurden sie von Extraordinarien und Privatdozenten unterstützt, die aber von universitätsinternen Verfahren wie der Promotion ausgeschlossen blieben. Im Folgenden soll es darum gehen, wie einzelne Professoren Promotionsgutachten als (Macht-)Instrument nutzten – und um die Untersuchung des damit verbundenen Verständnisses von Philologie als Universitätsfach.

Universität zu Berlin für den Zugang zu dieser einmaligen Quelle als auch bei den Historischen Sammlungen der Universitätsbibliothek für die Bereitstellung von Digitalisaten der Akte.

¹⁰ Lenz (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 365.

¹¹ Vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 594 f.

¹² Ebenda.

¹³ Professor der Beredsamkeit war er seit 1811, Leiter des von ihm gegründeten philologischen Seminars seit 1812. Beide Funktionen hatte er bis in die späten 1860er Jahre inne.

¹⁴ Hierzu vgl. meinen Aufsatz: Wie können Physiker beurteilen, ob einer in der Philologie über Überliefertes zu überliefern fähig sei, oder Neues zu erfinden? – oder wie Boeckh seinen Schülern zur Promotion verhalf. Vgl. außerdem Sabine Seifert: August Boeckh und die Gründung des Berliner philologischen Seminars. Wissenschaftlerausbildung und Beziehungen zum Ministerium. Beide Aufsätze in: Christiane Hackel, Sabine Seifert (Hrsg.): August Boeckh. Philologie, Hermeneutik und Wissenschaftspolitik, erscheint 2013 im Berliner Wissenschaftsverlag.

1.1. Das Promotionsgesuch von Franz Pettavel, oder was Philologie für eine Wissenschaft sei.

Das erste eingereichte Promotionsgesuch kam von dem Schweizer Studenten Franz Pettavel und wurde vom damaligen Dekan Christian Samuel Weiss (1780–1856), Mineraloge vom Fach, am 16. Februar 1813 dem Professorium ans Herz gelegt.¹⁵ Bereits dieses erste Gesuch war mit der Bitte verbunden, von der Vorschrift abzuweichen, da der Kandidat nicht alle nötigen Unterlagen eingereicht hatte und aufgrund des drohenden Krieges ein Eilpromotionsverfahren anstrebte, das es ihm ermöglichen würde, in der darauf folgenden Woche in die Schweiz zurückzukehren. Gegen Weiss' Wohlgesonnenheit (vielleicht wolle man „von der Strenge unserer Vorschriften“¹⁶ abweichen) und grobe Einschätzung der Qualität der Arbeit („Hr. Pettavel scheint mir wirklich gute Kenntniße zu besitzen“)¹⁷ wehrte sich Boeckh gegen diese Einstellung in einem Gegengutachten, das, obwohl defensiv, in vielerlei Hinsicht für seine weiteren Eingriffe in die Promotionsverfahren als repräsentativ gewertet werden kann.

Zuerst geht Boeckh auf die drei an der politischen Aktualität sich anschließenden Argumente ein:

- 1) Wenn Hr Pettavel sich vor der Facultät zum Examen stellen will, um Doctor zu werden, so kann dieses durchaus nicht abgeschlagen werden. [...]
- 2) Daß Hr Pettavel eine öffentliche Vorlesung halte, wäre unter gegenwärtigen Umständen eine leere Formalität, indem keine Zuhörer dafür vorhanden sind.[...]
- 3) [...] [I]ch wüßte nicht, welches Hinderniß im Wege stehen sollte, einen zu promoviren, wenn er abwesend ist, sobald er vorher, da er gegenwärtig war, Alles geleistet hat. Überhaupt scheint es mir unangemessen, den fleissigen Mitbürgern der Universität, wenn sie gewisser dringenden Umstände wegen genöthigt sind, früher abzureisen, in der Erlangung des Grades Hindernisse zu machen, welche nicht in Wesentlichen Erfordernissen gegründet sind.¹⁸

Dann aber kommt er zum vierten und für ihn zentralen Punkt, der den Vorschlag betraf, Pettavel statt der Doktor- die Magisterwürde zu erteilen:

- 4) Die Beurtheilung, ob Jemand zum Magister- oder Doctorgrad würdig seÿ, kann unmöglich von der ganzen Facultät abhängen, sondern muß einer Commission derselben anheimgestellt werden, in deren Fach der Doctorandus einschlägt. Denn wie können z.B. Physiker beurtheilen, ob einer in der Philologie über Überliefertes weiter zu überliefern fähig sei, oder Neues zu erfinden? [...] Die Philologie hat es immer mit Überliefertem zu thun; wer aber in derselben reiner, und richtiger überliefert, der überliefert freilich nur, aber von dem Standpunct des Philologen aus erfindet er eben deshalb, weil er, was andere falsch überlieferten, richtiger darstellt. Dieses kann aber nur der Philolog beurtheilen; und ihm muß also in der Philologie ausschließlich überlassen werden zu bestimmen, ob der Candidat im Stande sei die Wissenschaft selbst zu erweitern oder nicht.¹⁹

An dieser Stelle mischen sich wissenschaftspolitische und fachliche Argumente. Einerseits unterstreicht Boeckh die Notwendigkeit, Kompetenzgremien innerhalb der Fakultät zu bilden (die Opposition zwischen Geistes- und Naturwissenschaften andeutend). Andererseits geht es ihm um

¹⁵ Bei dieser Arbeit ging es um eine Übersetzung eines Auszugs aus Platons Phädon in deutscher Sprache (HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 4 recto).

¹⁶ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 5 recto.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 7 recto.

¹⁹ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 7.

die methodischen Prämissen der Philologie selbst und um die Anerkennung von Überlieferung als wissenschaftliche Leistung. In Boeckhs Augen ist eine gute philologische Dissertation eine, die sinnvolle Emendationen vorschlägt, die die Tradierung von bestimmten Varianten bevorzugt und diese Auswahl rechtfertigen kann oder die imstande ist, bestimmten Überlieferungssträngen kritisch gegenüberzustehen, ja eine, die davon zeugt, dass der Doktorand eine Lücke in der Überlieferungsgeschichte zu identifizieren und zu schließen vermag.²⁰

Im Falle Pettavel blieb die Fakultät gespalten, wie es das Ergebnis der Vota belegt. Sechs Professoren sprachen sich für die Zulassung Pettavels zu einer Ausnahmepromotion, sieben dagegen aus. Zwei Aspekte sind dabei von besonderem Interesse. Die Verteilung der Stimmen für bzw. gegen die Inanspruchnahme eines Ausnahmeverfahrens verlief nicht nach disziplinären Linien: Johann Gottfried Hoffmann (1765–1847; Staatswissenschaftler), Immanuel Bekker (Philologe), Christian Samuel Weiss (Mineraloge), Hinrich Lichtenstein (1780–1857; Zoologe), Karl Solger (Philologe und Philosoph), Johann Gottlieb Fichte (1762–1814; Philosoph), Martin Heinrich Klaproth (1743–1817; Chemiker) gehören zu den Gegenstimmen, während Boeckh (Philologe), Paul Ermann (1764–1861; Physiker), Sigismund Friedrich Hermbstaedt (1760–1833; Chemiker), Johann Georg Tralles (1763–1822; Mathematiker), Aloys Hirt (Archäologe), und Friedrich Rühls (Philologe) als Befürworter auftraten.²¹ So war es nicht oder zumindest nicht nur, die Fachkenntnis, die die Entscheidung für oder gegen den Kandidaten bestimmte. Darüber hinaus muss der experimentelle Charakter der Verleihung der Magisterwürde in diesem Kontext unterstrichen werden. Die von Uhden vorgelegten Statuten erwähnen diese Option nicht. Im Gegensatz dazu bemühte sich Boeckh, der bei der Ausarbeitung der endgültigen Statuten für den Abschnitt über die akademischen Würden zuständig war,²² um eine klare Ausformulierung der Requisite bezüglich der Doktor- bzw. der Magisterwürde.²³

Ausgerechnet die administrative Schwebesituation wurde für den Dekan in diesem Falle zeit- und vermutlich auch nervenraubend, betrachtet man die Anzahl der zur Klärung der Situation nötigen Zirkulare. Der Kontrast zwischen der Umständlichkeit der Vorabsprachen und der Knappheit der Prüfung fällt umso mehr auf. Am 25. Februar 1813 schreibt Rühls:

Herr Pettavël wurde am 23sten d. examinirt; ich muß sehr bedauern, daß die Facultät nicht zahlreicher versammelt war [...]. Herr Böckh und Hr Ermann examinirten; da ich mit mehren Examinatoren gerechnet hatte, fügte ich selbst einige Fragen hinzu: er bestand in der Prüfung sehr gut und die Hrn Examinatoren erklärten ihn des Doctorgrades für würdig.²⁴

Zur Probevorlesung berichtet dann Lichtenstein:

Herr Pettavel hielt hierauf am 26sten Febr. eine Probevorlesung über Plato de rep[ublica]. [...] Herr Decan Rühls gab ihm (nachdem in seiner Abwesenheit abgestimmt worden war) darauf die Zufriedenheit der Facultät in einer lateinischen Anrede zu erkennen.²⁵

Die Regelung der sprachlichen Desiderata blieb nach wie vor dem Ermessen der Fakultät überlassen. Im Falle Pettavels jedoch stellte sich das Problem, dass dieser der deutschen Sprache

²⁰ Diese Argumente kommen im Promotionsverfahren Wernickes explizit zum Ausdruck (Bl. 57–58).

²¹ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 9.

²² Lenz (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 434.

²³ Lenz (wie Anm. 2), Bd. 4, S. 260–263. Das Promotionsverfahren Pettavel und die Verfassung der neuen Statuten fanden fast zeitgleich statt.

²⁴ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 12 recto.

²⁵ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 12 verso.

nicht mächtig war und nur auf Französisch oder Latein geprüft werden konnte. Daraus erklärt sich der geringe Professorenzulauf beim Examen.

Dies kann allerdings nur eine Teilerklärung sein, denn wie bei Pettavel waren bei den ersten Promotionsverfahren sowohl beim Examen als auch bei der Probevorlesung meist nur wenige Professoren gegenwärtig. Dies hängt sicherlich mit der Arbeitslast der Ordinarien zusammen. Aber selbst wenn der für eine Promotion aufzubringende Aufwand nicht gering war, bekamen sie immerhin Geld dafür.²⁶ Zur begrenzten Präsenz des Professoriums beigetragen haben aber sicherlich auch die in der Fakultät waltenden disziplinären und persönlichen Differenzen. Beim Examen von Eduard Gerhard (1795–1867) im April 1814 waren nur Erman, Rühs und Boeckh (Dekan) anwesend,²⁷ bei dessen Probevorlesung zwei Wochen später nur Bekker, Lichtenstein und Boeckh.²⁸ Im Falle Friedrich Wernickes (1794–1819) wohnten nur Rühs und Boeckh dem Examen bei.²⁹ Die Tatsache, dass es sich dabei um Studenten des philologischen Seminars handelte, legt die Vermutung nahe, dass das Professorium zum einen darin eine gewisse Qualitätsgewährleistung sah, zum anderen ungern Boeckh im Wege stehen wollte – ob ab- oder zustimmend, lässt sich den Promotionsakten nicht entnehmen.

So profilierte sich die Philologie unter Boeckhs Einfluss in den ersten Jahren als eine Elitewissenschaft, die sich nur den Fachkundigen erschließen konnte. Dadurch hob sie sich von den anderen in der Philosophischen Fakultät vertretenen Fächern ab und führte zur faktischen Einführung einer Fächerhierarchie innerhalb der Philosophischen Fakultät.

1.2. Das Promotionsgesuch von Johann Anton Grimm oder wie schlechte zu guter Philologie wird.

Auch als das Promotionsgesuch von Johann Anton Grimm eintraf,³⁰ war Boeckh als Dekan tätig. Da er fachlich zuständig war, enthielt die Mitteilung des Gesuchs sein Gutachten zu den vorgelegten Probearbeiten:

Der Eingang zu der Abhandlung de facto Homericis ist sehr verworren, und überhaupt die ganze Abhandlung übel geordnet. Die Latinität ist unbeholfen, und sehr fehlerhaft, vielleicht zum Theil aus Übereilung und Nachlässigkeit. Einige Sätze kann ich nicht einmahl verstehen. Die Ansichten sind offenbar nicht tief geschöpft: Die Homerischen Stellen sind zwar fleissig gesammelt, aber es ist doch wenig Gelehrsamkeit im Ganzen zu bemerken. Überhaupt fehlt es dem Verfasser an Gewalt über seinem Stoff allzusehr. Die Übersetzung des Schillerschen Liedes von der Glocke hat häufig einen scheinbaren Anstrich ächter Gravität und poetischer Sprache, aber sie enthält auch wiederum Fehler gegen das Metrum und die Grammatik, und Beweise großer Unbeholfenheit.³¹

Sowohl Bekker als auch Solger schlossen sich dieser Einschätzung an, schließlich auch die anderen Kollegen. So schrieb etwa der Mathematiker Tralles: „Ich kann bloß das Urtheil der Kenner

26 Vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd 4, S. 213 in Uhdens Statuten und S. 262 in den Statuten von 1817.

27 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 24 verso.

28 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 28 recto.

29 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 58 verso.

30 Vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 595.

31 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 32. Die eingereichte Übersetzung von Schillers „Glocke“ war kein Prüfungsdesiderat, sondern als Zusatz beigefügt worden. Über die Gründe dafür berichtete später Boeckh: „Was das Griechische Gedicht betrifft, so sagt er mir, er würde sich gescheut haben es vorzulegen, wenn ihn nicht ein großer Philolog durch Lobsprüche darüber zu der Meinung gebracht hätte, daß es wohl gelungen sei“ (ebenda, Bl. 34).

unterschreiben.³² Es wurde beschlossen, Grimm lediglich anzubieten, die Magisterwürde zu ersuchen.

In einem daraufhin stattfindenden Gespräch mit Boeckh konnte Grimm diesen radikal umstimmen. Alle Elemente, die im ersten Gutachten als schwerwiegende Mängel in der philologischen Praxis gekennzeichnet worden waren (Verworrenheit, schlechte Sprach- und Metrumkenntnisse, Mangel an Gelehrsamkeit), wurden hinfällig:

Es mangelt Herrn Grimm, soweit ich ihn kenne, keinesweges an Kenntnissen; ich habe sogar Proben von einzelnen Dingen, welche er scharfsinnig aufgefunden hat, von ihm erhalten [...]. Hierzu kommt, daß er sich bei der Abfassung seines eingereichten Speciminums übereilt hat. Die schlechte Latinität in dem lateinischen Aufsatz rührt großentheils daher, wiewohl er allerdings noch nicht sehr im Lateinschreiben geübt ist. Was das Griechische Gedicht betrifft, so sagt er mir, er würde sich gescheut haben es vorzulegen, wenn ihn nicht ein großer Philolog durch Lobsprüche darüber zu der Meinung gebracht hätte, daß es wohl gelungen sei. Übrigens will er das Specimen de facto Homericum noch einmahl umarbeiten.³³

Der Mineraloge Weiss ließ sich diese Gelegenheit nicht entgehen, den Widerspruch zu unterstreichen und die „competenten Urtheile über das von ihm [Grimm; AB] Eingereichte“³⁴ zu hinterfragen. Auch Rüks versuchte (allerdings seinerseits ohne spitzfindige Ironie) eine klare Aufstellung der zur Promotion im philologischen Fach nötigen Qualitäten zum Ausdruck zu bringen und hob hervor, der Dekan habe unterstrichen, „daß der Candidat einzelne Dinge *scharfsinnig aufgefunden* hat“ und dass gerade dies die Bedingung sei, „unter welcher der Doctorgrad ertheilt werden soll“.³⁵ „Scharfsinn“ war neben der Gelehrsamkeit wahrscheinlich die höchste Qualität, die Boeckh den studentischen Arbeiten unter anderem auch im Kontext des philologischen Seminars anerkannte. Darunter verstand er die Fähigkeit, kritisch neue Einsichten zu entwickeln, etwa bei Arbeiten seines Schülers Eduard Gerhard („überall zeigt er so viel Urtheil, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, und so viel Gabe der Forschung und Darstellung, daß man die kleinen Flecken gerne übersieht“³⁶) oder auch im Falle des weniger erfolgreichen Studenten Wilhelm August Klütz (der „sich durch Scharfsinn auszeichnet, wenn auch die Gabe der Darstellung hier u[nd] da noch fehlt“³⁷).

Zu den Arbeiten Friedrich Wernickes hatte Boeckh in den Jahresberichten des philologischen Seminars geschrieben, in seinen Emendationen „finden sich sehr scharfsinnige und wohlbegründete Verbesserungen, welche von nicht gemeinem Studium der griechischen Sprache und Litteratur hinreichende Beweise sind“³⁸. Hinsichtlich der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität der zur Promotion eingereichten Probeschrift, einer Neuedition und -kommentierung des Tryphiodor, stellte sich allerdings die Frage, ob das ausgesuchte Thema einschlägig sei. Boeckhs Gutachten nimmt auch dazu Stellung:

Hr Wernicke hat sich einen schlechten Gegenstand für seine Arbeit gewählt; aber das Schlechte muß denn doch in der Philologie aufs Reine gebracht werden. Die Arbeit zeugt von hinlänglicher Gelehrsamkeit, vielem

32 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 32 verso.

33 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 34 recto.

34 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 34 verso.

35 Beide Zitate HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 34 recto.

36 HUB, UA, Phil. Fak. 99, Bl. 54.

37 HUB, UA, Phil. Fak. 99, Bl. 59–61.

38 HUB, UA, Phil. Fak. 99.

Scharfsinn, und großer Gewandtheit in der Kritik, und schon dieses Specimen ist gewiß vollkommen zureichend, um ihn zum Doctorexamen zu admittiren.³⁹

Auch im entsprechenden Examensprotokoll unterstrich Boeckh die für ihn zentralen Qualitäten, die das Anstößige am Thema ausbalancieren sollten: „Eben dieses gilt von einigen lateinischen Ausdrücken, die er ebenfalls gelehrt rechtfertigte“, „worüber Hr W. sehr beredt, gelehrt und mit vielem Urtheil sprach“ – und als endgültiger Beweis wurden die fachübergreifenden Kompetenzen angeführt: „Hr W. hatte sich auch noch mit anderen Disciplinen beschäftigt, worüber aber in Abwesenheit der übrigen Facultätsglieder nicht examinirt werden konnte“.⁴⁰

So variieren die hervorgehobenen Qualitäten von Fall zu Fall: Mal sind es Kriterien, die der reinen Philologie zugeordnet sind (Scharfsinn, Gelehrsamkeit, kritischer Blick), mal solche, die auf eine mehrdisziplinäre Kompetenz hinweisen, die in den Vordergrund gerückt werden. Was gute Philologie sei, erschließt sich letztendlich nur aus dem Kontext der jeweiligen Promotion im politischen Gefüge der Philosophischen Fakultät.

1.3. Das Promotionsgesuch von Immanuel Hermann Fichte: schwierige Beziehungen zwischen Philologie und Philosophie.

Allen Fächern der Philosophischen Fakultät war in Theorie die philosophische Ausrichtung gemeinsam. Dies wurde auch beim Promotionsverfahren berücksichtigt, das bei allen Kandidaten eine Prüfung auf deren logisch-philosophische Kompetenz hin vorsah. Dieser Teil der Prüfung konnte nur von einem Philosophen vom Fach übernommen werden. Insofern hatte die philosophische Fraktion bei jedem einzelnen Promotionsverfahren Mitspracherecht. Solger aber, der in der Zeit zwischen Fichtes Tod 1814 und Hegels Berufung 1818 alleiniger Vertreter des Faches war, nutzte dieses so gut wie nicht. Meistens begnügte er sich mit einem Votum, wodurch er die philosophische Prüfung für überflüssig erklärte,⁴¹ und wohnte selbst selten den Examina bei. In einer seiner ersten Stellungnahmen hatte er darauf hingewiesen, dass es in seinen Augen die Probeschrift war, die für die Erteilung der Doktorwürde ausschlaggebend war.⁴² Ausgerechnet dieser Eckstein des Promotionsverfahrens stand im Problemfall I. H. Fichtes im Mittelpunkt.

I. H. Fichte kam mit einem berühmten Namen an die Universität. Doch der Sohn des 1814 verstorbenen Philosophen verfügte neben dieser auch über andere Karten: Als Mitglied des philologischen Seminars gehörte er zu den großzügigen ordentlichen Mitgliedern, die immer auf ihre Prämien zugunsten anderer, bedürftigerer Studenten verzichtet hatten – bis er das Geld doch brauchte und nachträglich drei Prämien beantragte und diese mit Boeckhs Unterstützung kassieren konnte.⁴³ I. H. Fichte ist eine durchaus kontroverse Persönlichkeit gewesen, die sich weder bei seinen Kommilitonen noch beim Ministerium beliebt machte und darüber hinaus im

39 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 57 recto.

40 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 58 verso.

41 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 24 verso, Bl. 58 recto.

42 „Einige Formalitäten zu erlassen, zB die öffentliche Vorlesung, würde ich kein Bedenken finden; mehr finde ich bei der Probeschrift, die mir in jeder Rücksicht das wichtigste, und wichtiger auch als das mündliche Examen zu sein scheint“ (HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 6 verso).

43 So bekam er im März 1814 drei früher bewilligte und von ihm nie in Anspruch genommene Prämien (insgesamt 120 Thaler) vom Ministerium nachgezahlt (vgl. HUB, UA, Phil. Fak. 99, Bl. 36).

Zusammenhang mit ihrem Promotionsverfahren die Philosophische Fakultät 1817–1818 entzweite.⁴⁴

Der Dekan Wilken teilte I. H. Fichtes Gesuch seinen Kollegen am 24. November 1817 mit und designierte Solger, damals der einzige Vertreter des philosophischen Faches (in dem die Promotion eingereicht wurde), als Gutachter.⁴⁵ Solger begnügte sich mit dem Satz:

Es kann nach den vorgelegten Proben kein Zweifel sein, daß der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei.⁴⁶

Dem schlossen sich Rühls, Hirt, Böckh und Lichtenstein an. Weiss jedoch stellte ein umfangreiches Gutachten auf, in dem er inhaltlich und formell argumentierte, es handle sich sowohl bei der Probeschrift als auch bei dem Gesuch um Schriftstücke, die I. H. Fichte dem Nachlass seines Vaters entnommen hätte.⁴⁷ Daraufhin schlug der verunsicherte Solger vor, eine Fakultätssitzung einzuberufen, um die Sache zu besprechen. Boeckh aber hielt seine Argumente in einem Gegengutachten schriftlich fest, aus dem der von Boeckh explizit in den Vordergrund gestellte Einfluss der Ausbildung im philologischen Seminar auf Fichtes Arbeit hervorgeht. Es sollen hier nicht alle von Boeckh angeführte Argumente vorgestellt werden. Einer Erwähnung aber bedürfen diejenigen, die die Beziehungen zwischen Philologie und Philosophie in der Philosophischen Fakultät beleuchten.

Zwischen 1814 und 1818 war die Zahl der Studenten der Philosophie an der Berliner Universität gesunken⁴⁸ und sie stieg erst wieder nach Hegels Berufung 1818 an, für die sich Solger eingesetzt hatte. Zwischen Fichtes Tod und Hegels Berufung war mit Solger der einzige Philosoph auch ein Philologe, dessen Promotion in ihrer Interpretation zwar philosophisch ausgerichtet, primär jedoch eine streng philologisch durchgeführte Übersetzung der Tragödien des Sophokles gewesen war.⁴⁹ Ebendieser Solger war es, der im Fall Fichtes nicht imstande war, Weiss' Vorwürfe souverän zurückzuweisen, während sich Boeckh durch die Autorität der Seminarleitung dazu berechtigt fühlte und die Debatte sogar auf die Ebene der disziplinären Fachkompetenz überführte.

Ich verweise auf das angeblich väterliche Manuscript S. 26. Hier wird Platons Timäus citirt, den Fichte der Vater, da es keine halb erträgliche Übersetzung davon giebt, gewiß nie gelesen hat; u[nd] zwar wird er citirt mit deutlicher Hinsicht auf die neuesten Ansichten davon, die Schelling in der Schrift Philos.[ophie] u[nd] Relig.[ion] u[nd] nachher zum Theil in der Abh[andlung] über die Freiheit aufgestellt hat. Hr. Fichte der Sohn hat auch, da ich ebenfalls über diese Stelle geschrieben habe, mit mir früher darüber gesprochen, und die Note bezieht sich zum Theil auch auf mich. Ferner verweise ich auf S. 31.32. des angeblich väterlichen Manuscriptes, wo Plotin citirt wird, welchen der iunge Fichte sehr fleißig studirt hat, wie ich gewiß weiß, da er häufige Unterredungen über ihn mit mir gepflogen hat: der Vater hat aber den Plotin wahrscheinlich niemals gelesen.⁵⁰

44 Hierzu vgl. auch meinen Aufsatz: Dekanat, Rektorat, Promotionen. Die Gründerjahre der Philosophischen Fakultät am Beispiel von Karl Wilhelm Ferdinand Solger (1780–1819). In: B. Peters, E. Schütz (Hrsg.): 200 Jahre Berliner Universität. 200 Jahre Berliner Germanistik, Bern 2011, S. 59–63.

45 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 105.

46 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 105.

47 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 105 recto–106 recto.

48 Vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd. 3, S. 493.

49 Karl W. F. Solger: Des Sophokles Tragödien, Berlin 1808 (Zweitaufgabe Berlin 1824. Dritte Auflage Berlin 1837).

50 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 107 recto.

Eine solche Argumentation, gestützt auf eine offensichtlich gründliche Kenntnis der philosophischen Fachpublikationen, hätte man weit mehr von der Person erwartet, welche die Doppelqualifikation als Philologe und Philosoph aufwies, wie es bei Solger der Fall war, als von dem Autor der frisch erschienenen *Staatshaushaltung der Athener*. Die Tatsache, dass Boeckh sich diese Form von Ausführungen erlauben konnte, zeigt, wie eng die Anerkennung der fachlichen Kompetenz nicht nur mit der eigentlichen Qualifikation zu tun hatte, sondern auch mit der Anerkennung seiner Tätigkeit als Seminarleiter, als Dekan, als Verfasser der Universitätsstatuten und der damit zusammenhängenden wissenschaftspolitischen Einflussnahme.

Fichte wurde beim Examen von Solger und Boeckh, einem Philologe-Philosophen und einem Philologen geprüft.⁵¹ Die Disputation gestaltete sich wieder schwierig. Sie kam erst zustande, als Hegel im Amt war, nachdem eine Reihe von Studenten und Privatdozenten diese Aufgabe abgeschlagen hatte.⁵² Um einen Fichte ordentlich zu prüfen, bedurfte es offenbar eines Boeckhs oder eines Hegels.

An diesen drei Beispielen zeigt sich, dass die Promotionsverfahren im Fach Philologie zum einen mit einer Selbstdefinitionsarbeit des Fachbereiches verbunden waren, zum anderen mit der Bestimmung eines autoritativen Status innerhalb der Fakultät durch Abgrenzung (Naturwissenschaften) bzw. Anschluss (Philosophie) der anderen Fächer. Parallel zu diesen fakultätsinternen Fachfragen und Machtverhältnissen lässt sich aber auch eine weitere, mit Universitätspolitik zusammenhängende Diskursebene beobachten.

II. Universitätspolitik am Werk.

Die Gründungsjahre der Berliner Universität sind eine Phase der Selbstbestimmung gewesen und dies auf allen Ebenen. Von Wilhelm von Humboldt (1767–1835) ins Leben gerufen, von Friedrich Schleiermachers (1768–1834) Ansichten durch das erste Reglement entscheidend geprägt, jedoch in den ersten Jahren durch die Dominanz Fichtes markiert, war die Universität in den Kriegsjahren noch immer auf der Suche nach ihrer Identität und ihrem Profil. Hierzu trugen die zwischen 1812 und 1817 entstehenden neuen Statuten erheblich bei. Ausgehend von Uhdens knapper Skizze von 1812 machte sich eine vierköpfige Kommission an deren Ausarbeitung. Vertreten waren Mitglieder der vier Fakultäten (Schleiermacher, Boeckh, Friedrich von Savigny (1779–1861), Karl Rudolphi (1771–1832)), die ihre Arbeitsergebnisse zügig vorlegen konnten und zwar schon im Sommer 1813. Die darauf folgende jahrelange Verzögerung ihrer Verabschiedung hatte das Ministerium zu verantworten. Sie versetzte die Universität de facto in einen Schwebezustand, der sich bei zahlreichen Entscheidungen in Form einer statuarischen Unsicherheit bemerkbar machte. Die (positive) Kehrseite dieses meist hinderlichen Umstands war jedoch, dass sie Spielraum zur Erprobung des geplanten neuen Instrumentariums bot. So wurden auch die Promotionsverfahren der Jahre zwischen 1813 und 1818 zum Experimentierfeld neuer Regelungen.

II.1. Was die Universitätsstatuten mit den Promotionsgutachten zu tun haben.

Nicht nur Pettavel, sondern auch die meisten der Folgekandidaten reichten ihr Gesuch zusammen mit einer Bitte um Ausnahme ein, sei es wegen einer dringenden Abreisefrist, einer nicht druckreifen Probeschrift, der Notwendigkeit, Vorlesungen halten zu dürfen, um sich damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. So wurde von Anfang an auch in den Promotionsgutachten immer wieder abgewogen, wo Ausnahmen sinnvoll einzusetzen waren. Dabei ging es auch

⁵¹ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 108.

⁵² Vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 594.

darum, die Anerkennung der Qualität einer „Berliner Promotion“ zu gewährleisten, d. h. Kandidaten anzunehmen, die der Universität die ihr gebührende Ehre erweisen würden.⁵³ Gespalten zwischen hohen institutionellen Ansprüchen einerseits und der persönlichen, oft nicht einfachen Situation der Kandidaten andererseits musste die Fakultät ihre eigenen, nicht nur fachlichen, sondern auch wissenschaftspolitischen Kriterien bestimmen und durchsetzen.

Schon bei Pettavel spielte diese Sorge mit, auch wenn die Statuten nicht namentlich erwähnt wurden. So schrieb Boeckh:

Wenn Hr Pettavel sich vor der Facultät zum Examen stellen will, um Doctor zu werden, so kann dieses durchaus nicht abgeschlagen werden. Man kann demselben nach beendigter Prüfung abweisen, aber nicht vom Examen zurückhalten. Man kann ihm nach beendigtem Examen antworten, daß er bloß Magister werden könne; aber man kann ihn nicht abhalten, das Examen in der Absicht zu machen, Doctor zu werden. Dieses liegt in der Natur der Sache.⁵⁴

Darauf antwortete Fichte (sen.):

1.) bitte ich, daß im nächsten ähnlichen Falle der Herr Decan die vorläufigen Statuten über die Promotion mit circuliren laße. Es kann eben sowohl andren begegnen, was mir begegnet, daß ihnen dieselben nicht ganz gegenwärtig seyen.⁵⁵

Sicherlich trug Fichtes Unzufriedenheit mit besagten Statuten dazu bei, dass diese ihm nicht so recht präsent waren. Aber auch Weiss setzte sich mit der institutionellen Situation auseinander:

Die Bemerkung meines H. Vorgängers [Fichte; AB], dass in einem Fall, wie der gegenwärtige, die in unseren vorläufigen Statuten enthaltenen Promotionsgesetze hätten circuliren sollen, ist nun auch das auffallendste durch die Beilage von H. Collegen Böckh bestätigt worden. Alles Wesentliche an ihm angesuchte würde damit von selbst weggefallen seyn. Es ist mir wohl bekannt, daß H. Kollege Böckh von den zu werdenden künftigen Statuten unserer Fakultät beßer unterrichtet ist, als ich; aber von den gegenwärtigen wünschte ich allerdings, daß sie ihm gegenwärtiger wären, als sie es sind; ja es thut mir für die Fakultät leid, daß gerade ihm sie so wenig bekannt waren und sind, bei dem besonderen Antheile, welcher ihr für den Entwurf der künftigen Statuten übertragen werden.⁵⁶

Nach diesem ersten Zwischenfall wechselte der Ton in den Rundschreiben. In den Folgefällen vermittelten sie eher den Eindruck, als ginge es darum, sich so friedlich wie möglich den Statuten anzupassen.⁵⁷

⁵³ Vgl. etwa in den Uhden'schen Statuten: „Die Promotion geschieht, nach geendigter Disputation, öffentlich, durch eine angemessene Rede des Dekans, in welcher er den Kandidaten als doctorem rite promotum proklamiert, darauf ihn auf das obere Katheder hinaufführt und ihn auffordert, mit einem Handschlag feierlich zu geloben: der gegenwärtigen Handlung und der von der Universität ihm erteilten Würde stets dankbar eingedenk zu sein, nach seinen Kräften das Wohl dieser Universität zu befördern, Schaden und Nachteil von ihr abzuwenden und auf keiner anderen Universität dieselbe akademische Würde sich noch einmal öffentlich erteilen zu lassen“ (Lenz (wie Anm. 2), Bd. 4, S. 212–213).

⁵⁴ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 7.

⁵⁵ HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 9 verso.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Dies ist z. B. der Fall während des Gesprächs, in dem es Grimm gelang, Boeckh für seine Sache zu gewinnen. So berichtet Boeckh: „Jedoch ist er [Grimm; AB] so erschüttert, daß er mich ersuchte, wo möglich ein schriftliches Examen mit ihm vorzunehmen: Da ich aber darauf nicht einging, weil es unsren Statuten zuwider scheint, entschloß er sich zum mündlichen“ (HUB, UB, Phil. Fak. 210, Bl. 34).

Schwierig wurde es natürlich in Situationen, in denen die Statuten Klarheit vermissen ließen. Nicht ohne Grund war ja deren Überarbeitung größtenteils als Ergänzung angelegt, da zahlreiche Sonderfälle in der sehr allgemein gehaltenen Version der Uhden'schen Statuten nicht berücksichtigt waren. So wurden einzelne Verfahren zur Ausarbeitung von Regelungen genutzt. Zu Gerhards Examen schrieb Boeckh im April 1815:

Es wurde hierauf beschlossen, Herrn Gerhard sofort die Doktorwürde zu ertheilen, welches bei Abhaltung seiner öffentlichen Vorlesung geschehen solle.

Da aber unsre interimistischen Statuten nichts über die Art und Weise der Promotion selbst enthalten, so wurde hierüber gleichfalls ein Beschluß gefaßt, welches sich bei Akten die Promotionen betreffend befindet und statuarische Kraft haben soll, wenn er nach der Conception durch den Decan von der Facultät gebilligt und der Eid höhern Ortes bestätigt seyn wird.

Es ist darin festgesetzt, daß es vom Ermessen der Fakultät abhängen solle, ob sie dem Adspiranten das Diplom vor dem Druck der Dissertation einhändigen wolle oder nicht.⁵⁸

Sowohl die Archivierung in der Akte „die Promotion betreffend“ als auch das Prinzip der vorgeschlagenen statuarischen Entscheidung selbst, nach der das Erteilen des Diploms in den Händen der Fakultät zu liegen habe, deuten darauf hin, dass es Boeckh hier darum ging, die Universitätspolitik an die Fakultätspraxis zu binden und ihre Zuständigkeit zu festigen. Die Ausarbeitung dieser Vorschläge dauerte nur wenige Tage.⁵⁹

Selbst nach Verabschiedung der endgültigen Statuten jedoch wurden nicht alle Widersprüche aufgehoben. Während seines zweiten Dekanats und wenige Monate vor seinem plötzlichen Tod stellte Solger das Gesuch eines Studenten namens Kreuzers, zur Promotion zugelassen zu werden, mit aller denkbaren Vorsicht dar:

Nach unseren Statuten (Abschn. V, §.5.), welche im Allgemeinen und mit Ausnahme weniger Punkte von dem vorgesetzten Ministerio bereits genehmigt sind, muß jeder, der sich bei der Facultät zur Promotion melden will 3 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten studirt haben. Da nun dieses Gesetz nicht zu denen gehört, über welche sich das Ministerium noch nicht entschlossen hat, und H. Kreuzer bei unserer Facultät am 21sten October 1817 eingeschrieben, vorher aber auf keiner anderen Universität gewesen ist, so werden wir genöthigt sein, ihn auf diese Regel zu verweisen.⁶⁰

Hegels Antwort darauf zeigt, wie schwierig es war, nicht nur den Überblick über die Regelungen zu behalten, sondern auch zu wissen, inwieweit sie sich im Verwaltungsapparat bereits etabliert hatten:

Von der Genehmigung von Facultätsstatuten ist mir noch nichts förmliches zugekommen, so wenig als jene Statuten selbst; auf den Grund von solchen kann ich daher kein abschlägiges Votum geben.⁶¹

In den Promotionsgutachten wurden somit Machtverhältnisse innerhalb der Philosophischen Fakultät nicht nur anhand fachlicher Zuständigkeitsfragen, sondern auch in den Debatten um die

58 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 28 recto.

59 Vgl. das Protokoll der Fakultätssitzung vom 1. Mai: „Außerdem wurden die sieben Zusatzartikel zu den interimistischen Statuten, welche nach dem Facultätsbeschluß vom 29. April d. J. der Facultät wieder vorgelegt wurden, bestätigt, und die Absendung der Eidesformel ans Ministerium beschlossen“ (HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 45; Hand Boeckhs).

60 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 174.

61 Ebenda.

Anerkennung der Statuten abgesteckt. Da sie überdies der Kommunikation mit dem Ministerium dienten, lässt sich auch beobachten, auf welcher Ebene diese tatsächlich stattfindet.

II.2. Promotionsgutachten als Dialog mit dem Ministerium.

Zu den statuarischen Aspekten, die wiederholt als ungeklärt thematisiert werden, gehört auch die Frage, inwiefern in bestimmten Sonderfällen die Fakultät berechtigt sei, die Promotion selbst zu vollziehen oder hierzu der Zustimmung des Ministeriums bedürfe.⁶² Tatsächlich kam es dazu, dass Rücksprache mit dem Ministerium gehalten werden musste. Im Mai 1815 teilte Boeckh seinen Kollegen mit, dass „Herr Passow, designirter ordentlicher Professor der alten Litteratur an der Universität zu Breslau“⁶³ bei ihm ein Gesuch zu Erlangung der Doktorwürde eingereicht hätte. In diesem Fall ging es nicht darum, einen Studenten zum Kollegen zu machen, sondern einem Kollegen aus einer anderen Universität eine offizielle Anerkennung zukommen zu lassen. Allein die Tatsache, dass das Gesuch in Berlin eingereicht wurde, zeugt davon, dass so etwas wie eine „Berliner Promotion“ tatsächlich bereits mit einer besonderen Anerkennung verbunden war.

Dadurch aber, dass das Gesuch vom Kandidaten und nicht von der Fakultät kam, war es nicht möglich, den Fall fakultätsintern als Ehrenpromotion zu behandeln.⁶⁴ Insofern war auch die Rücksprache mit dem Ministerium nötig. Boeckh schrieb seinen Kollegen:

Ich würde wohl etwas überflüssiges thun, wenn ich auseinandersetze, daß es unschicklich seyn würde, von Herrn Passow, der außerdem im Begriff steht abzureisen, die gewöhnlichen Prästationen zu verlangen, da er bereits als Professor ordinarius designirt und durch seine Schriften rühmlich bekannt ist. Indessen kann die Facultät von ihren Gesetzen nicht selbst dispensiren; und ich schlage daher vor, daß wir bei der vorgesetzten Behörde um Dispensation für alle Prüfungen und sonstigen Leistungen (nehmlich die beiden Vorlesungen) antragen, und ihm alsdann die Doctorwürde conferiren.⁶⁵

Hiermit wird das Promotionsgutachten von Boeckh für unnötig deklariert, was er mit zwei Argumenten flankiert. Diese betreffen zum einen die Tatsache, dass Passow bereits in einer preußischen Hochschule als Ordinarius tätig ist (man bedenke, dass Lichtenstein zum Dekan wurde, ehe seine Promotion offiziell wurde),⁶⁶ zum anderen seine bereits gedruckten, als gelehrt anerkannten Schriften. Neun Tage nachdem Boeckh die Unterstützung des Ministeriums ersucht hatte, kam ein kurzer, positiver Bescheid vom Minister Friedrich von Schuckmann (1755–1834).

Doch nicht jede Dispensation war durchzusetzen, und Präzedenzfälle machten keine Gesetzgebung aus. Als I. H. Fichte, nachdem er das Examen erfolgreich bestanden hatte, noch die Disputation hinter sich bringen musste, um lehren zu dürfen,⁶⁷ fand er keine Opponenten. So bat

62 Die Unsicherheit ist insbesondere bei den ersten Promotionsverfahren merklich; vgl. HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 5 recto u. Bl. 5 verso.

63 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 46 recto.

64 Vgl. Boeckhs Schreiben an das Ministerium: „Da wir indessen durch unsere interimist gültigen Statuten nicht befugt sind, jemandem die Doctorwürde ohne die festgesetzten Leistungen zu ertheilen, wenn der Vorschlag nicht von der Facultät selbst ausgegangen ist, sondern derselbe darum nachgesucht hat [...]“ (HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 46 verso).

65 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 46 recto.

66 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 59 recto u. Bl. 59 verso.

67 Erst in den neuen Statuten wurde die Disputation namentlich zu einem Teil des Promotionsverfahrens; vgl. Lenz (wie Anm. 2), Bd. 4, S. 261–262: „Diese Abhandlung [die eingereichte Dissertation; AB] muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache verteidigt werden [...]. Ist der Kandidat designierter Professor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei sein müssen, opponieren zuerst und zwar nach ihrem Range von unten auf; hernach steht es jedem zur Universität gehörigem frei, außer Ordnung

er die Fakultät darum, der Disputation dispensiert zu werden, und berief sich dabei auf den Präzedenzfall Lübke. Das Ministerium – nicht mehr von Schuckmann, sondern von Nicolovius geleitet – antwortete empört:

Aus dem Berichte der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität vom 16ten d. M. wegen der Doctorpromotion des Studiosus Fichte ersieht das unterzeichnete Ministerium mit Befremden zum zweitenmal in kurzer Zeit den Antrag, wegen Mangel an Opponenten, zu gestatten, daß der sich zum Privat Docenten zu habilitierende Candidat, anstatt der öffentlichen Disputation, durch einen Redeactus sich den Doctorgrad erwerbe. Wenn gleich dieses bei dem H. Lübke, besonders aus dem Grunde nachgegeben werden, daß er als geschickter Mathematiker und versuchter Lehrer dem Ministerio schon bekannt ist, und daß es ihm nicht möglich gewesen, gegenwärtig der Mathematik gründlich kundige Opponenten zu finden; so findet doch diese Rücksicht bei dem H. Fichte nicht Statt, und muß ihm überlassen werden, sich Opponenten zu verschaffen, um statutenmäßig sich zu habilitiren, da in diesem Fall die nachgesuchte Disputation von der öffentlichen Disputation nicht zulässig erachtet wird.⁶⁸

Sowohl der wissenschaftliche Ruf des Doktoranden als auch das Fach, in dem er promovieren wollte, wurden hier als einschlägige Argumente ins Feld geführt. Daran wird ersichtlich, dass auch aus der Sicht des Ministeriums die Zusammensetzung der Philosophischen Fakultät zu ausdifferenzierten Entscheidungen führte. Diese Stellungnahme, die ebenfalls nicht ohne Grund zusammen mit den professoralen Promotionsgutachten archiviert wurde, lässt sich insofern als eine Form von Promotionsgutachten betrachten, als sowohl die fachinternen Spezifika als auch die erwiesene Gelehrsamkeit im Mittelpunkt der Entscheidung stehen.

Allerdings wird explizit darauf hingewiesen, dass sich die Bitte um Dispensation zu oft wiederholt, als dass sie das Ministerium billigen könne. Folglich ist auch diese Form von Gutachten grundsätzlich an Machtverhältnissen orientiert, die im Rahmen der Beziehungen zwischen Ministerium und Fakultät zu lesen sind.

III. Schluss.

Promotionsgutachten geben nicht nur eine Einschätzung von der Fähigkeit eines Doktoranden, in seinem Fachbereich als Forscher tätig zu sein. Sie belegen in Duktus und Inhalt die Art und Weise, wie das Fach bereit ist, sich zu perpetuieren, d. h. sowohl seine Grundzüge zu festigen als auch die eigene Zukunft zu entwerfen. Insofern strahlen sie die wissenschaftlichen Überzeugungen und wissenschaftspolitischen Strategien ihrer Autoren aus. Die heute übliche Nebeneinanderstellung von zwei Gutachten weist auf die grundsätzliche Subjektivität dieser Gattung hin und mahnt zur nötigen Konfrontation der Positionen, um den Ertrag einer Promotion für das Fach zumindest ansatzweise zu objektivieren.

Das Beispiel der Promotionsgutachten aus der Philosophischen Fakultät der Berliner Universität in ihren Gründungsjahren hat den Vorteil, dass die akute wissenschaftspolitische Instabilität und die existentielle Bestimmungslage des Faches Philologie die unterschiedlichen, darin zum Tragen kommenden Aspekte besonders anschaulich machen. Es zeigt unter anderem die enge Verquickung von universitätspolitischen, themenspezifischen und fachbereichsorientierten Motiven. In diesen Gutachten lässt sich eine sorgfältige definitorische Arbeit am Begriff der

zu opponieren.“ In den Uhden’schen Statuten hieß es nur: „Nach bestandener Prüfung wird die eingereichte Abhandlung gedruckt und von dem Aspiranten selbst sine praeside öffentlich verteidigt. Nur Doctores et Licentiati dürfen opponieren“ (Lenz (wie Anm.2), S. 212).

68 HUB, UA, Phil. Fak. 210, Bl. 167.

Philologie ablesen und, wie nicht nur Gelehrsamkeit, sondern auch Scharfsinn und Kritik zum Profil der Berliner Philologie gehören. Zu diesem Verständnis der Philologie trugen sowohl fachliche als auch weitestgehend fachfremde Argumente bei, wie etwa jene, die sich aus den Machtverhältnissen innerhalb der Fakultät und den Beziehungen mit dem Ministerium ergaben.

Promotionsgutachten lassen nicht nur Strategien zu Wort kommen, sondern auch Persönlichkeiten. Selbst wenn Fichtes, Schleiermachers oder Hegels wissenschaftspolitische Beiträge nicht mehr zu belegen sind, konnte hier gezeigt werden, dass sich in der brisanten Zeit zwischen Fichte und Hegel die meisten Entwicklungen in der Philosophischen Fakultät an Konflikten zwischen Boeckh und Weiss entlangarbeiteten. Insbesondere Boeckhs Beitrag zur Entfaltung der Philologie als Leitdisziplin der Berliner Universität verdient, dies sollte hier gezeigt werden, mehr Anerkennung als es die Forschung bislang getan hat. Und so könnte man Promotionsgutachten als eine Quelle der Philologie betrachten, die zu einer Neuschreibung ihrer Historiographie beitragen könnte.